

Stellungnahme  
zur Aufnahme der Evangelischen Fachhochschule für  
Sozialwesen Reutlingen  
in das Hochschulverzeichnis nach dem Hochschul-  
bauförderungsgesetz

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Vorbemerkung	2
A. Ausgangslage	3
I. Entstehung und rechtliche Grundlagen	3
II. Lehrangebot und Studenten	4
III. Bewerber- und Studentenzahlen sowie Situation der Absolventen	7
IV. Organisation	11
V. Geplanter Ausbau	13
B. Stellungnahme	15
I. Allgemeines	15
II. Lehrangebot	16
III. Lehrkörper	19
IV. Organisation	20
V. Ausbauplanung	21
VI. Zusammenfassende Empfehlung	22

### Vorbemerkung

Mit Schreiben vom 27.8.1990 hat der Minister für Wissenschaft und Kunst des Landes Baden-Württemberg beantragt, die Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen/ Staatlich anerkannte Fachhochschule des Evangelischen Vereins für sozialberufliche Ausbildung e.V. Stuttgart in das Hochschulverzeichnis der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) aufzunehmen.

Nach § 4 Abs.2 HBFG ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen in das Hochschulverzeichnis als Anlage zum HBFG aufzunehmen. Voraussetzung für die Aufnahme ist, daß die Einbeziehung in die Gemeinschaftsaufgabe wegen der Bedeutung für die Gesamtheit hochschulpolitisch erforderlich ist; das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn zwischen der in die Anlage aufzunehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung und einer im Hochschulverzeichnis bereits enthaltenen Hochschule eine Zusammenarbeit zum Zwecke der wirksameren Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht wird. Vor Erlaß der Rechtsverordnung soll der Wissenschaftsrat gehört werden.

Der Wissenschaftsrat hat zur Vorbereitung der Stellungnahme eine Arbeitsgruppe eingesetzt, der auch Sachverständige angehört haben, die nicht Mitglied des Wissenschaftsrates sind. Ihnen ist der Wissenschaftsrat zu besonderem Dank verpflichtet. Die Arbeitsgruppe hat am 4.2.1992 die Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen besucht und die Stellungnahme vorbereitet. Der Wissenschaftsrat hat sie am 3. Juli 1992 verabschiedet.

## A. Ausgangslage

### I. Entstehung und rechtliche Grundlagen

Die Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen ist aus der Evangelischen Höheren Fachschule für Sozialpädagogik Reutlingen (früher Heimerzieherschule) und der Höheren Fachschule für Sozialarbeit in Ludwigsburg hervorgegangen. Die Höhere Fachschule für Sozialarbeit, deren Träger der Verein Evangelischer Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik in Stuttgart war, wurde 1971 in eine Fachhochschule übergeleitet. Träger der Höheren Fachschule für Sozialarbeit in Ludwigsburg war die Evangelische Landeskirche in Württemberg.

1971 und 1972 wurden vom Träger der Höheren Fachschule für Sozialpädagogik Reutlingen und der Evangelischen Landeskirche als Träger der Höheren Fachschule für Sozialarbeit in Ludwigsburg die Voraussetzungen geschaffen, beide Fachschulen zusammenzulegen und als Fachhochschule weiterzuführen. Der Träger der Höheren Fachschule für Sozialpädagogik in Reutlingen beschloß eine Erweiterung und Umbenennung des Vereins sowie eine neue Satzung.

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg beschloß 1972, die Ausbildungsarbeit an der Höheren Fachschule für Sozialarbeit Ludwigsburg zu beenden. Die Fachhochschule für Sozialwesen des Evangelischen Vereins für sozialberufliche Ausbildung sollte im Rahmen des Haushalts der Landeskirche finanziert werden. Rechtliche Grundlage ist ein Vertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und dem Evangelischen Verein für sozialberufliche Ausbildung Stuttgart, in dem niedergelegt ist, daß die Württembergische Landessynode den Verein durch Beiträge zu den Kosten seiner Ausbildungsarbeit in die Lage versetzt,

in Reutlingen eine Fachhochschule für Sozialwesen mit den Studienangeboten Sozialpädagogik und Sozialarbeit zu errichten und zu führen.

1973 wurde die Fachhochschule auf der Grundlage des Fachhochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg staatlich anerkannt.

## II. Lehrangebot und Studenten

Das Studium an der Evangelischen Fachhochschule im Studiengang Sozialwesen gliedert sich in ein zweisemestriges Grundstudium und ein Hauptstudium, das aus vier Theorie- und zwei Praxissemestern besteht. Im Hauptstudium werden drei Studienschwerpunkte angeboten:

- Sozialarbeit, Soziale Beratung und Soziale Dienste mit dem Abschluß Diplom-Sozialarbeiter (FH)
- Sozialpädagogik, Pädagogisch therapeutische Arbeit mit dem Abschluß Diplom-Sozialpädagoge (FH)
- Sozialpädagogik, Vorschulische Erziehung, Freizeitpädagogik, Weiterbildung mit dem Abschluß Diplom-Sozialpädagoge (FH)

Das dritte und sechste Semester sind Praxissemester, die jeweils 26 Wochen dauern. Während der Ableistung des Praktikums werden die Studenten von der Fachhochschule betreut. Zusätzlich hat die Fachhochschule im vierten und fünften Semester ein theoriebegleitendes Praktikum eingeführt, das pro Semesterwoche 7 oder 8 Stunden erfordert und von einer Theorieveranstaltung begleitet wird. Damit soll eine enge Spezialisierung auf einzelne Arbeitsgebiete des Sozialwe-

sens vermieden werden. Die Hochschule verfolgt mit diesem Studienangebot das Ziel, die künftigen Fachkräfte breit auszubilden, damit sie in verschiedenen Bereichen des Sozialwesens, insbesondere der Diakonie, tätig werden können. Durch spezielle Praktikaveranstaltungen wird ein Wissens- und Erfahrungstransfer zwischen dem grundständigen "Theorie"-Studium in Fächern und den komplexen Erfahrungen in den differenzierten Arbeitsfeldern des Sozialwesens unterstützt und damit dem Anwendungsbezug in der Ausbildung Rechnung getragen.

Die Studieninhalte des Grund- und Hauptstudiums sind durch die Grundlagenfächer Pädagogik, Soziologie, Psychologie, Recht und Verwaltung, Politologie, Theologie, Sozialmedizin, Ästhetik und Kommunikation bestimmt, die dem Ziel, eine breite Grundlagenausbildung zu vermitteln, Rechnung tragen sollen. Das Fach Theologie wird im Grundstudium als Pflicht- und im Hauptstudium als Wahlpflichtfach angeboten.

Die Hochschule weist darauf hin, daß der staatliche Auftrag der Fachhochschulen zur Fort- und Weiterbildung aufgegriffen wird. Nach einer Probephase wurde 1991 ein Bereich Aus- und Weiterbildung gebildet, in dessen Rahmen

- Fachtagungen zu aktuellen Themen
- Studienkurse mit mehrphasigen Angeboten und
- institutionenbezogene Beratung und Fortbildungsveranstaltungen

angeboten werden. Nach den bisherigen Erfahrungen wurden die Weiterbildungsangebote gut angenommen und waren zu etwa 80% belegt. In den nächsten Jahren soll ein Schwerpunkt des Fortbildungsprogramms für Sozialarbeiter im Bereich Soziale Gerontologie liegen. Dieser Aufbaustudiengang ist noch in der Planung.

Anwendungsbezogene Forschungsvorhaben, wie sie nach § 3 Abs.1 Fachhochschulgesetz des Landes für staatliche Hochschulen vorgesehen sind, werden zum Teil in Kooperation mit anderen Organisationen und Hochschulen durchgeführt, wie die Publikationsliste der Professoren unterstreicht.

Besondere Kontakte bestehen mit

- dem Erziehungswissenschaftlichen Institut der Universität Tübingen, Fachrichtung Sozialpädagogik

im Rahmen des Austausches von Lehraufträgen. Die Fachhochschule unterstützt das Erziehungswissenschaftliche Institut in den Bereichen Sozial-, Jugend-, Familien- und Verwaltungsrecht;

- der Fachhochschule für Sozialwesen in Esslingen;

es finden Abstimmungen bei der Durchführung der Praxissemester statt. Geplant ist ferner eine engere Zusammenarbeit im Bereich Fortbildung. (Ein Aufbaustudiengang Soziale Gerontologie ist bereits konzipiert.)

- dem Fachbereich Sonderpädagogik und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Reutlingen; hier besteht ein gemeinsames europäisches Forschungsprojekt zur Integration von Kindern und Jugendlichen und Behinderungen, das mit EG-Mitteln unterstützt wird.

Enge Kontakte bestehen zu der Evangelischen Fachhochschule und der Katholischen Fachhochschule in Freiburg. Zusammen mit der Katholischen Fachhochschule hat die Evangelische Fachhochschule in den Jahren 1985 bis 1987 eine Untersuchung über "ehrenamtliche Arbeit im sozialen Bereich" im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung Baden-Württemberg durchgeführt.

### III. Bewerber und Studentenzahlen sowie Situation der Absolventen

Die Voraussetzungen für den Zugang zur Evangelischen Fachhochschule Reutlingen entsprechen grundsätzlich den staatlichen Richtlinien. Die Zulassung ist nicht an eine bestimmte Konfession gebunden. Allerdings müssen die Bewerber an einem zusätzlichen Zulassungsverfahren der Fachhochschule teilnehmen, wenn, wie bislang regelmäßig der Fall, mehr Bewerbungen vorliegen als Studienplätze zur Verfügung stehen. Der Zulassungsausschuß der Hochschule entscheidet dann über die Zulassung auf schriftlichen Antrag gemäß den Zulassungsregelungen, wie sie in der Immatrikulationsordnung festgelegt sind. Nach einem Quotensystem entsprechend dem Verhältnis der Gesamtzahl der vorliegenden Bewerbungen werden Bewerber mit Abitur und mit Fachhochschulreife getrennt nach einem Punktesystem, das neben der Durchschnittsnote weitere Faktoren wie abgeschlossene Berufsausbildung, berufliche Tätigkeit, ehrenamtliche Tätigkeit in Sozialarbeit, Tätigkeiten im kirchlichen und diakonischen Bereich sowie Wartezeiten berücksichtigt, bewertet. Eine Teilnahme am Zentralen Vergabeverfahren nach dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen ist nach Aussagen der Hochschule nicht vorgesehen.

Gemäß einem Beschluß des Ministerrats von 1986, mit dem die Zulassungszahlen an den Fachhochschulen für Sozialwesen in

Baden-Württemberg um 120 abgesenkt wurden, werden seit dem Wintersemester 1986/87 pro Jahr 82 Studienanfänger zugelassen; 1978/79 lagen die Zulassungszahlen bei 110. Die Bewerberzahlen liegen um ein Vielfaches darüber. Die Zahlen der Studienanfänger (Zulassungen, Studenten und Bewerber) haben sich wie folgt entwickelt:

Übersicht 1: Zahl der Studenten, Bewerber und zugelassenen Studenten im jeweiligen Wintersemester

WS	Studenten	Bewerber <sup>2)</sup>	Zulassungen <sup>1)</sup>
1984/85	476	993	102
1985/86	464	826	92
1986/87	444	720	82
1987/88	410	634	82
1988/89	399	688	82
1989/90	357	777	82
1990/91	352	830	82
1991/92	350	898	86

1) Jeweils Wintersemester für das gesamte Jahr.- 2) Einschließlich Doppelbewerbungen.

Quelle: Angaben der Hochschule.

Nach rückläufigen Bewerberzahlen von 993 im Wintersemester 1984/85 auf 688 im Wintersemester 1988/89 stiegen die Bewerberzahlen wieder auf knapp 900 im Wintersemester 1991/92 an und betragen das 11fache der Zulassungszahlen. Nach Angaben der Hochschule sind drei Viertel der Studierenden Frauen.



Die Aufgliederung der Studenten nach den einzelnen Studienschwerpunkten ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Übersicht 2: Zahl der Studenten nach Belegung der Studienschwerpunkte

Wintersemester	Gemeinsames Grundstudium Semester 1-3 einschl. Praxissemester	Hauptstudium <sup>1)</sup>			insgesamt
		Sozialpäd. I	Sozialpäd. II	Sozialarb. III	
1984/85	155	233	35	53	476
1985/86	146	221	38	59	464
1986/87	128	211	36	69	444
1987/88	118	181	24	87	410
1988/89	123	178	29	69	399
1989/90	111	142	43	61	357
1990/91	117	131	55	49	352
1991/92	110	122	59	59	350

- 1) I Sozialpädagogik: Pädagogisch-therapeutische Arbeit  
 II Sozialpädagogik: Vorschulische Erziehung, Freizeitpädagogik, Weiterbildung  
 III Sozialarbeit: Soziale Beratung und soziale Dienste.

Quelle: Angaben der Hochschule.

Die Zahl der Studierenden an den übrigen Fachhochschulen für Sozialwesen im Rahmen des HBFG in Baden-Württemberg zeigt nachstehende Übersicht.

Übersicht 3: Zahl der Studierenden an den Fachhochschulen für Sozialwesen in Baden-Württemberg

Fachhochschule	Studienanfänger 1990	Studenten WS 1990/91
Ev. FH f. Sozialwesen, Freiburg	98	633
Kath. FH f. Sozialwesen Freiburg	174	848
FH f. Sozialwesen Mannheim	77	344
FH f. Sozialwesen Esslingen	114	625

Quelle: Empfehlungen zum 21. Rahmenplan, Bd. 2.

Nach den Ausführungen des Landes sind die Berufsaussichten der Absolventen der Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen als befriedigend bis gut zu beurteilen. Es wird geschätzt, daß etwa 40% der Absolventen anschließend in Einrichtungen des Diakonischen Werks tätig werden. Die Hochschule geht davon aus, daß aufgrund des gesellschaftlichen Wandels künftig ein erhöhter Bedarf an ausgebildeten Kräften für die Sozialarbeit zum Teil in neuen Tätigkeitsfeldern erforderlich ist. Auch die Kommission Fachhochschule 2000 brachte in ihrem Abschlußbericht die Auffassung zum Ausdruck, daß bis Mitte der 90er Jahre noch einmal geprüft werden muß, ob die Kapazität in den Studiengängen des Sozialwesens nicht entsprechend ausgebaut werden müsse.<sup>1)</sup>

Im übrigen empfahl die Kommission, die Gesamtkapazität für ein Studienangebot im Bereich Sozialwesen in Baden-Württemberg aus arbeitsmarktpolitischen Gründen möglichst nicht zu erhöhen, obwohl sich die Arbeitsmarktsituation für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Land nach Umfrageergebnissen zu urteilen gebessert habe. Angesichts der absehbaren Stellensituation hielt sie es jedoch nicht für sinnvoll, die Kapazität in den Ausbildungsgängen des Sozialwesens entsprechend dem gesellschaftlichen Bedarf zu erhöhen.

---

<sup>1)</sup> Kommission Fachhochschule 2000, Abschlußbericht, Hrsg. v. Ministerium für Wissenschaft und Kunst des Landes Baden-Württemberg, Stuttgart 1990, S. 238 u. 246.

#### IV. Organisation

Rechtlicher Träger der Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen ist der Evangelische Verein für sozialberufliche Ausbildung e.V. Stuttgart auf der Grundlage des Vertrages zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und dem Evangelischen Verein für sozialberufliche Ausbildung, vom 21.4.1972. Gemäß § 1 Abs.2 dieses Vertrages erfolgt die Ausbildungsarbeit auf der Grundlage des § 1 Abs.2 der Satzung des Diakonischen Werkes vom 15.12.1969.

Dem Verein können alle einem Diakonischen Werk angeschlossenen Einrichtungen oder Verbände, die Aufgaben im Bereich der Sozialpädagogik und Sozialarbeit wahrnehmen, sowie Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Württemberg angehören (§ 4 der Satzung). Der Verein ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen und bekennt sich zu dessen Grundlagen (§ 2 Abs. 2 der Satzung).

Der Träger der Fachhochschule ist durch institutionelle Mitgliedschaft und personell mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg verbunden. Nach Auffassung des Landes wird bereits hierdurch der Bezug zur Praxis gewährleistet.

Die Aufsicht über die Arbeit der Fachhochschule im Sinne des Vertrages führt ein Ausschuß, dem der Vorstand des Trägervereins und je ein Vertreter

- der Württembergischen Evangelischen Landessynode
- des Württembergischen Evangelischen Oberkirchenrats
- des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg
- der Gustav-Werner Stiftung Reutlingen sowie
- sechs Vertreter der Vereinsmitglieder

- ein Sozialpädagoge und
  - der Leiter der Fachhochschule
- angehören (§ 9 der Satzung).

Die Aufgaben des Ausschusses sind in § 9 Abs. 4 der Satzung des Vereins beschrieben. Danach bestimmt und überwacht er die Arbeit der Schule in geistlicher, fachlicher und finanzieller Hinsicht im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und gibt der Schulleitung entsprechende Anweisungen. Im einzelnen beschließt er im Benehmen mit der Fachhochschule

- über die Verfassung
- über die Studien- und Prüfungsordnung
- über den Haushalts- und Stellenplan.

Außerdem beruft und entläßt er nach den Bestimmungen der Verfassung die Lehrkräfte, legt deren Anstellungsbedingungen und Dienstanweisungen fest und beruft den Rektor und die Fachbereichsleiter.

Eine Reihe von Entscheidungen bedarf zudem der Zustimmung des Oberkirchenrates (§ 3 der Satzung):

- Erlaß und Änderung der Verfassung der Fachhochschule
- Erlaß und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
- Festlegung der Zahl der Studienplätze
- Haushalts- und Stellenplan der Fachhochschule
- Anstellung und Entlassung der Lehrkräfte.

Die Organe der Evangelischen Fachhochschule sind wie bei vergleichbaren staatlichen Fachhochschulen der Rektor und der Senat. Der Rektor leitet und vertritt die Fachhochschule, soweit die Vertretung nicht dem Trägerverein obliegt (§ 15 der Verfassung). Er ist Vorsitzender des Senats und seiner Ausschüsse. Der Rektor wird vom Trägerverein (vertreten durch den Ausschuß) aus dem Kreis der hauptberuflichen Lehrkräfte auf Vorschlag des Senats berufen.

## V. Ausstattung, geplanter Ausbau und Finanzierung

Die Hochschule verfügt über 18 Planstellen für hauptberufliche Lehrkräfte: 16 Professoren und 2 Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Fachschulräte). 6 der hauptberuflich Lehrenden haben eine Promotion. Die Berufungsvoraussetzungen für hauptamtlich tätige Lehrkräfte entsprechen den staatlichen Richtlinien. Zusätzlich wird in § 7 Abs.1 Ziffer 5 der Verfassung der Fachhochschule gefordert, daß die evangelische Zielsetzung der Fachhochschule bejaht und gefördert wird.

Eine Reihe von Lehrbeauftragten ergänzt fachlich die vom hauptamtlichen Lehrkörper vertretenen Gebiete und stellt in besonderer Weise den Bezug zur Praxis her. Den Lehrbeauftragten ist deshalb zum Teil auch die Praxisanleitung und Betreuung der Studierenden in den Praxissemestern übertragen.

Die Fachhochschule ist derzeit in zwei Gebäuden ("Altbau" und "Neubau") auf einer Fläche von 1.871 m<sup>2</sup> unter Nutzung von 598 m<sup>2</sup> im Untergeschoß untergebracht; dieses Raumangebot war ursprünglich für 90 Studenten konzipiert. Zur Verbesserung der Raumsituation und mit Blick auf eine angestrebte Erhöhung der Studienanfängerzahl von 82 auf 100 sind folgende Baumaßnahmen geplant:

- Erweiterungsbau
- Abriß des Altbaus
- Sanierung des sogenannten Neubaus
- Instandsetzung des Wohnheims für Studenten
- Modernisierung der Heizzentrale.

Der Neubau soll der Unterbringung von Unterrichts-, Seminar- und Gruppenräumen, Werkstätten und Arbeitsräumen für

Studenten und Dozenten sowie zentralen Einrichtungen dienen. Außerdem sind Räume für die Studentenschaft und die Kinderbetreuung vorgesehen.

Die Kosten für diese Baumaßnahmen werden auf rund 12 Millionen DM geschätzt. Davon entfallen auf Baukonstruktionen 8,8 Millionen DM, darunter auf den Neubau 6,5 Millionen DM. Für die Ersteinrichtung werden 460.000 DM veranschlagt. Ferner werden Kosten für Instandsetzungsarbeiten am Wohnheim für Studenten in Höhe von 250.000 DM angegeben. Die restlichen Kosten in Höhe von 2,6 Millionen DM entfallen auf Grunderwerb, Erschließung, Außenanlagen und Nebenkosten. An diesen Investitionskosten soll sich das Land mit mindestens 30% beteiligen.

Für die Bibliothek mit einem Bücherbestand von 22.000 Bänden sind im benachbarten Verwaltungsgebäude der Gustav-Werner-Stiftung Flächen langfristig angemietet. Erweiterungsflächen können der Hochschule bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Die laufenden Personal- und Sachkosten der Hochschule sind für 1991 mit 3,6 Millionen DM veranschlagt (davon 3,0 Mio DM Personalkosten, 224.000 DM Gebäudeunterhalts- und Mietkosten, 383.700 DM sonstige Sachkosten). Diese Kosten steigen während der geplanten Umbauphase 1992 bis 1993 und nach Einzug 1994 auf 4,2 Millionen DM bzw. 4,38 Millionen DM an. Die Ausgaben werden aus dem Zuschuß der Evangelischen Landeskirche (1991: 1,66 Mio DM) und dem Zuschuß des Landes Baden-Württemberg (1991: 1,7 Mio DM), den Wohnheimmieten (35.000 DM), Erstattungen durch Studierende, Gebühren, Zinsen etc. (133.000 DM) und Einnahmen von Fortbildungsveranstaltungen und Drittmittelforschung (77.000 DM) finanziert.

## B. Empfehlung

### I. Allgemeines

Die Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen ist eine nach Landesrecht staatlich anerkannte kirchliche Fachhochschule. Nach erfolgreichem Abschluß der Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik verleiht sie den akademischen Grad Diplom (FH), der berufsqualifizierend ist. Für die Anstellung im öffentlichen Dienst erfolgt die staatliche Anerkennung auf der Grundlage des berufspraktischen Jahres bzw. der Praxissemester. Die Studienbewerber erfüllen grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Aufnahme an entsprechenden staatlichen Fachhochschulen und das hauptamtliche Lehrpersonal erfüllt die Einstellungsvoraussetzungen, die für vergleichbare Tätigkeiten an Fachhochschulen gefordert werden. Die Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen entspricht insofern grundsätzlich den Regelungen vergleichbarer Fachhochschulen in staatlicher Trägerschaft.

Voraussetzung für die Einbeziehung einer Hochschule in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau ist nach §4 Abs. 2 HBFHG, daß die Einbeziehung wegen der Bedeutung für die Gesamtheit hochschulpolitisch erforderlich ist. Dies ist nach dem Gesetz insbesondere dann anzunehmen, wenn zwischen der aufzunehmenden Hochschule und einer im Hochschulverzeichnis bereits enthaltenen Hochschule, eine Zusammenarbeit zum Zweck der wirksameren Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht wird.

Der Wissenschaftsrat hat deshalb geprüft, ob die Aufnahme der Evangelischen Fachhochschule in das Hochschulverzeichnis unter den Gesichtspunkten der Bedeutung

- des Studienangebotes als Ergänzung des Lehrangebots an staatlichen Fachhochschulen
- der Größe der Einrichtung
- der Aufnahme der Absolventen am Arbeitsmarkt
- der Struktur der Evangelischen Fachhochschule

zu empfehlen ist.

## II. Lehrangebot

In Baden-Württemberg bestehen außer der Evangelischen Fachhochschule in Reutlingen zwei kirchliche Fachhochschulen, die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen ausbilden. Daneben werden diese Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen in Esslingen und Mannheim angeboten. An der Fachhochschule Ravensburg-Weingarten ist ein Fachbereich Sozialwesen eingerichtet. Ein Schwerpunkt der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen besteht in der Vorbereitung auf die Übernahme von sozialen Aufgaben in den Bereichen der Diakonischen Werke. Insofern ist eine vergleichsweise gesicherte Übernahme der Absolventen durch den regionalen Arbeitsmarkt gewährleistet. Obwohl die Ausbildung von Mitarbeitern für den diakonischen Dienst im Vordergrund steht, bietet das breite Studienangebot Gewähr dafür, daß die Absolventen in sozialen Diensten des öffentlichen Bereichs tätig werden können.

Aufgrund ihres besonderen kirchlichen Auftrags unterscheidet sich die Ausbildung im Sozialwesen von entsprechenden Ausbildungsgängen an staatlichen Fachhochschulen durch den christlichen Wertbezug evangelischer Prägung; diese Zielsetzung findet in Reutlingen u.a. in Theologie-Anteilen im Grundstudium als Pflichtfach und im Hauptstudium als Wahlpflichtfach ihren Ausdruck.



Der Wissenschaftsrat hat sich allgemein bei der Einrichtung von Fachhochschulstudiengängen im Bereich Sozialwesen für ihre institutionelle Einbindung als Fachbereich in eine größere, mehrere Fachrichtungen umfassende Fachhochschule ausgesprochen. Gleichwohl erweitern kirchliche Fachhochschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik das Spektrum der Ausbildungsmöglichkeiten auf diesem Gebiet nicht nur quantitativ, sondern auch inhaltlich mit ihrem Anspruch, soziale Probleme bezogen auf christliche Werte zu durchdenken und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in die Praxis umzusetzen. Da die Evangelische Fachhochschule Reutlingen nicht nur Ausbildungsaufgaben für die Zwecke der Diakonie erfüllt, sondern auch allgemein auf die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in diesem Bereich vorbereitet, entlastet sie staatliche Hochschulen. Sie stellt eine sinnvolle und wünschenswerte Ergänzung der staatlichen Fachhochschulen im Bereich Sozialwesen dar.

Aufgrund der Entwicklung der Fachhochschule aus der ehemaligen höheren Fachschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik und der Tradition in der Ausbildung für den kirchlich-sozialen Bereich, werden an der Evangelischen Fachhochschule im Studiengang Sozialwesen die vertiefenden Schwerpunkte in Sozialpädagogik und Sozialarbeit im Hauptstudium angeboten. Dazu steht die konzeptionelle Zielsetzung nicht im Widerspruch, das Grundstudium so auszugestalten, daß Generalisten, die über eine breite Ausgangsqualifikation verfügen, ausgebildet werden. Dem entspricht z.B. die starke Betonung der rechtlichen Fächer im Grundstudium.

Im Vergleich zu staatlichen Fachhochschulen ist die Evangelische Fachhochschule Reutlingen mit der Einrichtung nur eines Studienganges mit den vertiefenden Schwerpunkten Sozialarbeit und Sozialpädagogik und etwa 350 Studenten eine vergleichsweise kleine Fachhochschule. Es ist aller-

dings zu berücksichtigen, daß diese geringe Größe der Hochschule ihrer besonderen Zielsetzung entgegen kommt. Ferner wird trotz des Angebotes nur eines Studienganges mit den Schwerpunkten Sozialarbeit und Sozialpädagogik ein großes Maß an fachlicher Breite des Studiums erreicht, ausgehend vom starken Praxisbezug. Durch die Verbindung zu den diakonischen Einrichtungen, die ein breites Praxisfeld bieten, findet eine ständige Rückkopplung zu den Studieninhalten statt.

Der Wissenschaftsrat begrüßt die Bemühungen der Evangelischen Fachhochschule um Kooperationen mit anderen Fachhochschulen, um dadurch zur Erweiterung des eigenen Fächerspektrums beizutragen. In diesem Zusammenhang empfiehlt er zu prüfen, auf welche Weise und in welchen Bereichen eine Kooperation mit dem Fachbereich Sonderpädagogik der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg sowie inhaltliche und praktische Kontakte mit der Fachhochschule für Wirtschaft und Technik in Reutlingen möglich sind und zu einer gegenseitigen wünschenswerten Ergänzung der Studienangebote beitragen können. Ein solches Netzwerk ist geeignet, den Nachteil an Einbettung des Studiengangs Sozialwesen in ein breites Fächerspektrum einer größeren Fachhochschule auszugleichen.

Die große Bedeutung, die die Fachhochschule dem Praxisbezug beimißt, verleiht dem Studiengang ein besonderes Profil. So sind z.B. die Praxissemester in das Studium integriert; zusätzlich gibt es ein theoriebegleitendes Praktikum, das von Praktikumsleitern betreut wird. Die Praxisbetonung wird unter anderem auch bekräftigt durch die große Anzahl von Lehrbeauftragten, die die Studenten in den Praxissemestern betreuen. Der Wissenschaftsrat weist jedoch darauf hin, daß diese starke Betonung des Praxisanteils nicht zu einer Vernachlässigung der theoretischen Fundierung und Reflexion der Lehre führen darf. Dies gilt es auch bei der Auswahl der Lehrbeauftragten zu beachten.

Der Wissenschaftsrat begrüßt die intensiven Bemühungen der Evangelischen Fachhochschule, seit dem Wintersemester 1989/90 Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung für Fachkräfte in der sozialen Arbeit anzubieten. Wenngleich sich die Aktivitäten noch einer umfassenden Beurteilung entziehen, sind die ersten Ergebnisse vielversprechend und sollten dazu ermutigen, die Aktivitäten in diesem Bereich fortzusetzen. Dabei ist eine deutliche Profilierung durch fachliche Konzentration, die sich an den bestehenden Stärken der Fachhochschule orientiert, noch zu leisten. Die bisherige Annahme des Weiterbildungsangebotes insbesondere von Frauen, die nach der Familienphase einen neuen Wiedereinstieg in den Beruf planen, sowie von Berufstätigen, die sich in besonderen Veranstaltungen über neue rechtliche Grundlagen und Entwicklungen in der sozialen Arbeit weiterbilden wollen, zeigt an, daß sich die Fachhochschule in diesem Bereich ein weiteres Aufgabenfeld in Einklang mit ihrem Auftrag erschließen kann.

Darüber hinaus ist die Hochschule dabei, einen Aufbaustudiengang Soziale Gerontologie zu etablieren. In diesem Zusammenhang regt der Wissenschaftsrat an, alternativ die Errichtung eines vierten Studienschwerpunktes in Erwägung zu ziehen. Ein solcher Studienschwerpunkt ist einem Aufbaustudiengang für Vollzeit-Studenten in der Regel vorzuziehen, da er im Rahmen eines Regelstudiums zu bewältigen ist und nicht zu einer Verlängerung der Studienzeit führt. Voraussetzung ist jedoch, daß das geplante Studienangebot für einen Studienschwerpunkt fachlich ausreichend tragfähig ist.

### III. Lehrkörper

Die Hochschule verfügt über 18 Stellen für wissenschaftliches Personal. Die quantitative Relation Professoren zu Studenten ist mit 18 Stellen vergleichsweise günstig. Ob mit dieser Stellenzahl jedoch auch eine ausreichende fach-

liche Breite des Lehrangebotes gewährleistet werden kann, ist offen. Von den 18 hauptberuflich Tätigen ist lediglich ein Drittel durch eine Promotion ausgewiesen. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Wissenschaftsrat die Hinzuziehung einer Reihe von Lehrbeauftragten, die erhebliche Anteile des Studienangebots tragen und damit eine notwendige Ergänzung der begrenzten Stellenausstattung bilden. Durch die zeitliche Befristung von Lehraufträgen kann jedoch der Nachteil entstehen, daß die notwendige Kontinuität im Kernangebot nicht gesichert werden kann. Andererseits sind die Lehraufträge besonders geeignet, die wünschenswerte Vielfalt der Lehre zu gewährleisten, so daß aktuelle Entwicklungen schnell und kompetent ihren Niederschlag im Lehrangebot finden können. Vor diesem Hintergrund erachtet der Wissenschaftsrat die Stellenausstattung als ausreichend, zumal sie bei einer Erhöhung der Zulassungszahl um eine weitere Stelle ergänzt werden kann. Insgesamt deutet das quantitative Verhältnis zwischen der Gesamtzahl der Lehrenden und den Studenten eine günstige Betreuungsrelation an, die die Studienbedingungen positiv beeinflußt. Für die weitere fachliche Entwicklung der Hochschule hält es der Wissenschaftsrat für notwendig, bei der Einstellung von hauptberuflichen Lehrkräften künftig die gesetzlichen Einstellungsbedingungen zur Voraussetzung zu machen - insbesondere den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch eine Promotion - und durch die Auswahl der Personen eine gute theoretische Fundierung des fachlichen Angebotes zu gewährleisten.

#### IV. Organisation

Die innere Organisation der Hochschule mit dem Rektor und dem Senat an der Spitze entspricht ebenso den Organisationsregelungen, wie sie für staatliche Hochschulen gelten, wie die Aufgabenstellung dieser Organe, im Rahmen der

Selbstverwaltung für die Freiheit von Lehre und Forschung zu wirken. Der Wissenschaftsrat begrüßt es, daß der Oberkirchenrat und der Trägerverein es als ihre Aufgabe empfinden, die Ziele und Funktionen der Evangelischen Fachhochschule zu fördern. Die Einbettung der Hochschule in den Evangelischen Verein zur sozialberuflichen Ausbildung e.V. Stuttgart, dem alle diakonischen Werke angeschlossen sind, stellt eine enge Verbindung mit den Aufgabenfeldern der Praxis und den an der Ausbildung der Fachhochschule unmittelbar interessierten Kreisen her. Das Recht des Trägervereins zur Einflußnahme auf die Belange der Fachhochschule beschränkt sich im wesentlichen auf Haushaltsfragen und ausgabenwirksame Beschlüsse; die Rolle des Oberkirchenrates ist durchaus vergleichbar mit der des Staates bei staatlichen Fachhochschulen. In beiden Gremien sieht deshalb der Wissenschaftsrat keine grundsätzliche Beeinträchtigung der Autonomie der Fachhochschule und ihres Rechtes zur Selbstverwaltung, wie sie in der Verfassung der Hochschule niedergelegt ist.

#### V. Ausbauplanung

Die Hochschule geht für ihre Ausbauüberlegungen von 320 flächenbezogenen Studienplätzen aus. Für die Bibliothek ist kein Neubau geplant; für sie ist eine zufriedenstellende, langfristige Unterbringung im benachbarten Gebäude der Gustav-Werner-Stiftung vorgesehen, wo auch Erweiterungsflächen vorhanden sind. Eine detaillierte Stellungnahme zu den Flächen und Kosten des geplanten Bauvorhabens für die Evangelischen Fachhochschule kann jedoch erst nach einer positiven Aufnahme der Hochschule in das Hochschulverzeichnis auf der Grundlage einer vom Land vorzulegenden Anmeldung nach den Richtlinien des Hochschulbauförderungsgesetzes erfolgen.

## VI. Zusammenfassende Empfehlung

Der Wissenschaftsrat hält es für sinnvoll, daß die Evangelische Fachhochschule Ausbildungsaufgaben im Bereich Sozialwesen, für die ein über die Diakonie hinausgehender Bedarf besteht, wahrnimmt. Die auf christliche Werte rückbezogene Grundlegung des Studiengangs bietet eine Ergänzung zu den staatlichen Ausbildungsstätten und sollte deshalb Bestandteil eines dem Pluralismusgebot entsprechenden Ausbildungsangebots sein. Obwohl die Fachhochschule nur einen Studiengang betreibt, ist die Breite der Ausbildung durch die drei Studienschwerpunkte und die inhaltliche Ausgestaltung des Studiums sichergestellt. Dabei verfügt das Studium der Fachrichtung Sozialwesen durch die besondere Hervorhebung des Praxisanteils durchaus über ein eigenständiges Profil. Der Wissenschaftsrat empfiehlt die Aufnahme der Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen in das Hochschulverzeichnis des Hochschulbauförderungsgesetzes.